

Geschäftsbereich III – Baulicher Brandschutz

Geschäftsbereichsleiter: Dipl.-Phys. Ingolf Kotthoff

Arbeitsgruppe 3.1 – Brandverhalten von Baustoffen und Originalbrände

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-SAC 02/III-034

vom 12.02.2007

Gegenstand:	Massivplatten aus Polycarbonat „Lexan Exell-D“, „Lexan 9030“ und „Lexan Exell-DST“ Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998
Antragsteller:	General Electric Plastics GmbH Structured Products Eisenstraße 5 65429 Rüsselsheim
Ausstellungsdatum:	12.02.2007
Geltungsdauer bis:	22.11.2011
Bearbeiter:	Dipl.-Phys. Günter Brinkmann

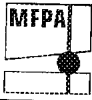
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-034 vom 27.03.2002 sowie den Bescheid vom 28.11.2006 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt
für das Bauwesen Leipzig mbH
Geschäftsführer: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Stefan Winter, Dr.-Ing. Frank Dehn
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341/65 82-175
Fax: +49 (0) 341/65 82-197
E-Mail: brinkmann@mfpaleipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 177 19
Ust.-Nr.: DE 813200649
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr. 1100 560 781
BLZ 860 555 92



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von farblosen transparenten Kunststoffplatten aus Polycarbonat als Massivplatten, „Lexan Exell-D“, „Lexan 9030“ und „Lexan Exell-DST“ genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998.

Bei den Versuchen sind die Baustoffe brennend abgetropft.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der Platten für nicht-tragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen (Feuerwiderstandsdauer der Wand) gestellt werden.

Die Verwendbarkeit der Platten und ihrer Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Platten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2006/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.
Sofern Anforderungen an die Bauprodukte in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.4 Die Massivplatten aus Polycarbonat „Lexan Exell-D“, „Lexan 9030“ und „Lexan Exell-DST“ dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.5 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Massivplatten „Lexan Exell-D“, „Lexan 9030“ und „Lexan Exell-DST“ müssen aus Polycarbonat bestehen und in transparenter Ausführung hergestellt werden. Sie müssen folgende Abmessungen und Flächenmassen aufweisen:



	<u>Dicke in mm (etwa):</u>	<u>Flächenmasse in g/m² (etwa):</u>
Exell-D	2	2472
	3	3632
	4	4695
	5	5832
	6	7066
9030	2	2397
	3	3624
	4	4867
	5	5814
	6	7081
Exell-DST	3	3746
	4	4491

Die Produkte „Lexan Exell-D“ und „Lexan 9030“ müssen beidseitig glatte Oberflächen aufweisen.

Das Produkt „Lexan Exell-DST“ muß einseitig glatt und einseitig strukturiert sein.

Die Kunststoffplatten „Lexan Exell-D“ und „Lexan Exell-DST“ müssen UV-stabilisiert sein.
Die Kunststoffplatten „Lexan 9030“ sind nicht UV-stabilisiert.

- 2.1.2 Die Bauprodukte müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muß den bei der MFP Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

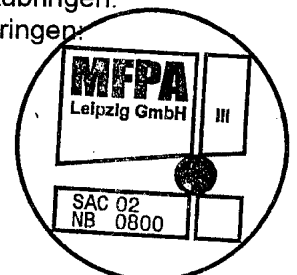
Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf ihrer Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.
Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) im Abstand > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen
- Brennendes Abtropfen





2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Nr. 2.10.2, Ausgabe 2006/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim



¹ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik“ vom 1. April 1997 veröffentlicht.



Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller bzw. Verreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.
Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalstempel und Originalunterschrift der Zeichnungsberechtigten.
Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

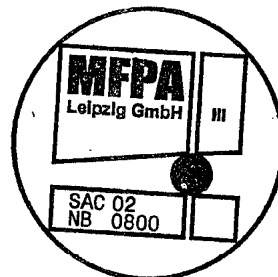
6 Bestimmungen für die Ausführung


- 6.1 Die Bauprodukte müssen im Abstand > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen verwendet werden.
- 6.2 Da die Bauprodukte brennend abtropfen, sind für die Verwendung der Massivplatten die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften zu beachten.
- 6.3 Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Platten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 6.4 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Leipzig, den 12.02.2007



Dr.-Ing. F. Dehn
Geschäftsführer





Dipl.-Phys. I. Kothhoff
Leiter der Prüfstelle